



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 20. September 2017, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 103**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Schköna Blatt 599** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schköna	2	370	Gartenland	132
2	Schköna	2	371	Wohnbaufläche, Gräfenhainicher Str. 4	623
3	Schköna	2	372	Gebäude- und Freifläche, Gräfenhainicher Str. 4	920

Beschreibung: Drei Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheit genutzt werden: Einfamilienwohnhaus (frei stehend, Baujahr um 1915, Teilunterkellerung, Erdgeschoss, teilweise ausgebautes Dachgeschoss mit Spitzboden, ca. 110 m² Wohnfläche), Nebengebäude (Scheune, Laube, Schuppen), Außen- und sonstige Anlagen.

BVNr. 1 [Flst. 370] unbebaute Arrondierungsfläche

BVNr. 2 [Flst. 371] bebaut mit Schuppen

BVNr. 3 [Flst. 372] bebaut mit Einfamilienhaus, Scheune, Laube

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.07.2015 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme ist am 13.07.2015 bewirkt worden.

Verkehrswert: BVNr. 1 [Flst. 370] = 500,00 €
BVNr. 2 [Flst. 371] = 6.500,00 €
BVNr. 3 [Flst. 372] = 33.000,00 €
alle Grundstücke als wirtschaftliche Einheit = 40.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de